

Spendekarte

Willensäusserung für oder gegen die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen zum Zweck der Transplantation

In der beiliegenden Spendekarte können Sie Ihren Willen bezüglich der Entnahme von Organen, Geweben und Zellen festhalten. Dieser Text vermittelt Ihnen einige allgemeine Informationen und spezifische Hinweise zum Ausfüllen der Karte.

1. Allgemeine Infos

Das Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004

Seit dem 1. Juli 2007 ist das Transplantationsgesetz in Kraft. Es schafft erstmals einen einheitlichen rechtlichen Rahmen für die Transplantationsmedizin in der Schweiz. Der vollständige Gesetzestext kann auf www.transplantinfo.ch abgerufen oder bei der Bundeskanzlei (Bundespublikationen) bezogen werden.

Welche Organe, Gewebe oder Zellen werden in der Schweiz transplantiert?

Heute wird in der Schweiz am häufigsten die Niere transplantiert, gefolgt von Leber, Herz, Lunge, Bauchspeicheldrüse (Pankreas, Inseln) und Dünndarm. Bei den Geweben dominiert die Transplantation von Augenhornhaut (Cornea). Die häufigste Zell-Transplantation ist die Übertragung von Blut-Stammzellen im Rahmen einer Lebendspende.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen in der Schweiz im Todesfall Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden?

Nach der in der Schweiz geltenden erweiterten Zustimmungslösung ist die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen im Todesfall nur erlaubt, wenn dazu eine Einwilligung vorliegt. Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, können die nächsten Angehörigen eine Entscheidung treffen, die dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person entsprechen soll. Sind keine Angehörigen vorhanden oder erreichbar, ist eine Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen nicht gestattet.

Gemäss Gesetz geht der Wille der verstorbenen Person dem Willen der Angehörigen vor. Dies bedeutet, dass die Angehörigen bei Vorliegen einer Spendekarte nicht um ihre Zustimmung gebeten werden; sie werden aber über eine allfällige Spende informiert.

Handelsverbot und Unentgeltlichkeit

Das Transplantationsgesetz verbietet den Handel mit Organen, Geweben oder Zellen und schreibt vor, dass eine Spende unentgeltlich sein muss. Die Spende von Organen, Geweben oder Zellen ist in jedem Fall eine freiwillige Gabe, die für die Spenderin bzw. den Spender oder für die Hinterbliebenen mit keinerlei finanziellen Abgeltungen verbunden ist. Die Hinterbliebenen erhalten auch keine Angaben darüber, wem zum Beispiel ein Organ zugeteilt worden ist.

Todeskriterium

Ein Mensch gilt als tot, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms endgültig ausgefallen sind. Dieses Todeskriterium ist im Transplantationsgesetz verankert. Der Tod einer Person muss vor einer Organentnahme von zwei unabhängigen Ärztinnen oder Ärzten in einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden (in speziellen Fällen von 24 oder 48 Stunden) diagnostiziert werden. Dazu führen sie eine Reihe von Tests durch, die den Tod zweifelsfrei nachweisen.

2. Infos zur Spendekarte

Wie kann der eigene Wille betreffend Entnahme von Organen, Geweben und Zellen im Todesfall dokumentiert werden?

Um den Angehörigen die schwierige Entscheidung abzunehmen, ist es wichtig, seinen Willen zu Lebzeiten zu dokumentieren und den Familienmitgliedern mitzuteilen. Auf der unten beigefügten Spendekarte können Sie festhalten, ob und wenn ja, welche Organe, Gewebe oder Zellen Ihnen im Todesfall entnommen werden dürfen. Eine solche Erklärung kann abgeben, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Eine Spende ist bis ins hohe Alter möglich. Eine Erklärung zur Spende kann rückgängig gemacht werden, indem die Spen-

dekarte entsprechend geändert oder vernichtet wird. Wiederum ist es wichtig, die Angehörigen über den Entscheid zu informieren. Die Entscheidung über eine Entnahme kann auch einer Vertrauensperson übertragen werden; diese Person muss jedoch eindeutig benannt sein (siehe entsprechender Vermerk auf der Spendekarte).

Bitte beachten Sie: In der Schweiz gibt es kein zentrales Spenderegister für Organe und Gewebe. Das Ausfüllen der Spendekarte kann in keinem offiziellen Register vermerkt werden.

Auch wenn Sie eine Spendekarte ausgefüllt haben: Informieren Sie auf jeden Fall Ihre Angehörigen über Ihren Willen.

Obwohl die bisherige Spendekarte ihre Gültigkeit behält, empfehlen das Bundesamt für Gesundheit und Swisstransplant Personen, die in der Vergangenheit bereits eine Spendekarte ausgefüllt haben, diese durch die vorliegende zu ersetzen. Die Grundlage für die in der neuen Karte enthaltene Willensäusserung findet sich in Artikel 8 des Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004.

Spendekarten können in den meisten Apotheken, Drogerien, Arztpraxen und Spitälern bezogen werden oder bei:

Swisstransplant
Postfach 7952, 3001 Bern
Telefon: 0800 570 234
info@swisstransplant.org
www.swisstransplant.org



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit

